|  |
| --- |
| Landwirtschaft und Wald (lawa)Ländliche Entwicklung Centralstrasse 33Postfach6210 SurseeTelefon 041 349 74 00lawa@lu.chlawa.lu.ch |
|

Musterreglement

für Wasserversorgungsgenossenschaften

Dieser Musterentwurf ist als Leitfaden für Wasserversorgungen gedacht, welche mit landw. Strukturverbesserungsbeiträgen unterstützt werden oder bereits unterstützt wurden und über die entsprechenden Statuten verfügen. Er ist den jeweiligen Gegebenheiten anzupassen (siehe auch „Erläuterungen“).

Für die Genehmigung des Reglements ist diese Seite zu entfernen und das Deckblatt auf der nächsten Seite entsprechend anzupassen.

Wir empfehlen der Genossenschaft, den Reglementsentwurf vor der Beschlussfassung der Dienststelle Landwirtschaft und Wald zur Vorprüfung einzureichen.

Koordination mit Gemeinde

Grundsätzlich ist die Gemeinde für die Löscheinrichtungen zuständig (Gesetz über den Feuerschutz, SRL 740, § 95 ff). Sie hat dazu insbesondere das einwandfreie Funktionieren der Hydranten und übrigen Wasserbezugsstellen sicher zu stellen (§ 96). Andererseits gehören die entsprechenden Anlagenteile zweckmässigerweise zur Wasserversorgung. Die Abgrenzung der Zuständigkeiten und Verantwortung inkl. damit zusammenhängenden Fragen der Abgeltung sind zwischen Gemeinde und Genossenschaft in einer schriftlichen Vereinbarung zu regeln. Art. 5 des Musterreglements ist entsprechend anzupassen.

Hausanschlüsse

Es wird empfohlen, für jedes Grundstück getrennte Anschlüsse zu erstellen und die jeweiligen Eigentümer auch als separate Bezüger zu behandeln (Art. 15). Damit wird auch bei ursprünglich gemeinsamem Eigentum sichergestellt, dass bei späteren Handänderungen baulich keine Änderungen verlangt werden müssen. Ausnahmen von dieser Regelung sind allenfalls zweckmässig, wenn eine Gebäudegruppe als Einheit genutzt wird und lediglich durch dazwischenliegende Strassengrundstücke getrennt ist.

Nach dem Beschluss durch die Mitgliederversammlung ist das Reglement 3-fach originalunterzeichnet und mit dem Protokollauszug der Mitgliederversammlung der Dienststelle Landwirtschaft und Wald, Abteilung Landwirtschaft, zur Prüfung und Genehmigung einzureichen.

**Reglement**

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

**F Ü R D I E**

**Wasserversorgungsgenossenschaft**

**Name**

**I N**

Gemeinde

**V O M**

**Datum GVError! Bookmark not defined.**

(GEMÄSS MUSTERREGLEMENT VOM Februar 2019)

I. Allgemeine Bestimmungen

Art.1 Zweck und Geltungsbereich

1. Dieses Reglement regelt den Bau, Betrieb und Unterhalt, sowie die Beziehungen zwischen der Wasserversorgung und den Bezügern, soweit die Vorschriften des Bundes oder des Kantons nichts Abweichendes enthalten.
2. Als Bezüger gelten die Eigentümerinnen und Eigentümer sowie die Baurechtsnehmerinnen und die Baurechtsnehmer von Bauten und Anlagen, welche Wasser beziehen oder vom Brandschutz durch die Versorgung profitieren.

II. Versorgungsaufgabe

Art. 2 Zuständigkeit und Aufgabe der Wasserversorgung

1. Die Genossenschaftsname erstellt, betreibt und unterhält ihre Wasserversorgungsanlagen unter Beachtung der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften nach Massgabe ihrer Statuten. Sie unterliegt der Aufsicht des Gemeinderates.
2. Die Genossenschaftsname erstellt, unterhält und erneuert auf ihre Kosten auch alle Hydranten auf den öffentlichen Leitungen. Vorbehalten bleibt § 97 des Gesetzes über den Feuerschutz vom 5. November 1957.
3. Die Genossenschaftsname sorgt im Versorgungsbereich für die Trinkwasserversorgung in Notlagen im Sinn der Gesetzgebung über die Landesversorgung.
4. Die Genossenschaftsname erstellt und überarbeitet periodisch eine Wasserversorgungsplanung. Diese enthält insbesondere ein Konzept für ein Qualitätssicherungssystem, eine Bestandesaufnahme mit Wasserbilanz und eine Massnahmenplanung.
5. Die Genossenschaftsname lässt zum Schutz ihrer Trinkwasserfassungen die erforderlichen Schutzzonen ausscheiden.

Art. 3 Umfang der Versorgung

1. Die Genossenschaftsname liefert in ihrem Versorgungsbereich und nach Leistungsfähigkeit ihrer Anlagen grundsätzlich dauernd Trink-, Brauch- und Löschwasser unter genügendem Druck, in ausreichender Menge und in einwandfreier Qualität gemäss Anforderungen der Lebensmittelgesetzgebung zu den Bedingungen dieses Reglements und der jeweiligen Tarifbestimmungen. Sie ist nicht verpflichtet, weitergehenden Komfortanforderungen (Härte, chem. Zusammensetzung etc.) Rechnung zu tragen.
2. Zur Sicherstellung einer genügenden Wasserzirkulation kann als Voraussetzung für den Brandschutz (Hydranten) ein Trink- und Brauchwasserbezug verlangt werden.
3. Einschränkungen oder zeitweise Unterbrechungen der Wasserabgabe infolge höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Unterhalts- oder Reparaturarbeiten, Erweiterungen an den Wasserversorgungsanlagen, Wasserknappheit oder anderer wichtiger Ereignisse werden den Wasserbezügern rechtzeitig bekannt gegeben. Sie vermitteln keinen Anspruch auf Ermässigung von Gebühren.
4. Die Wasserabgabe kann in ausserordentlichen Fällen, namentlich bei Wasserknappheit
oder aus technischen Gründen, vorübergehend ganz oder teilweise eingeschränkt werden.
5. Die Bezüger sind über die Wasserqualität der Netzproben mindestens jährlich einmal zu orientieren.
6. Von der den Grundbedarf übersteigenden Versorgung kann abgesehen werden, wenn dies Mehrkosten verursacht, welche der jeweilige Wasserbezüger nicht übernimmt.

III. Anlagen

Art. 4 Wasserversorgungsanlagen

1. Die Anlagen der Wasserversorgung umfassen namentlich die Fassungsanlagen, Pumpwerke, Reservoir, die Steuerungs- und Überwachungsanlagen, sowie das Hauptleitungsnetz inkl. Hydranten aber ohne Hauszuleitungen.
2. Die Genossenschaftsname erstellt, unterhält und erneuert auf ihre Kosten die Anlagen gemäss Absatz 1.

Art. 5 Hydranten und öffentliche Brunnen

1. Die Genossenschaftsname ist Eigentümerin der Hydranten in ihrem Versorgungsbereich. Sie werden von ihr in Absprache mit der Gemeinde erstellt und unterhalten und haben Feuerlöschzwecken zu dienen. Im Brandfall und für Übungszwecke stehen der Feuerwehr alle dem Brandschutz dienenden öffentlichen Wasserversorgungsanlagen unentgeltlich zur Verfügung. Deren Benutzung für andere Zwecke ist nur mit Bewilligung der Genossenschaftsname gestattet.
2. Die Speisung von öffentlichen Brunnen kann durch die Genossenschaftsname bewilligt werden, soweit dies der jeweilige Wasseranfall zulässt.

Art. 6 Hauszuleitungen

1. Die Hauszuleitungen führen vom Hauptleitungsnetz bis und mit zum Haupthahn in den Gebäuden. Sie sind von den Bezügern einzeln oder gemeinschaftlich zu erstellen und zu unterhalten und stehen in deren Eigentum. Der Erwerb allenfalls notwendiger Durchleitungsrechte auf Grundstücken Dritter ist Sache des Bezügers.
2. Die Genossenschaftsname bestimmt im Bewilligungsverfahren nach Artikel 16 die Bauart, die Anschlussstelle und die Führung von Neuanschlüssen oder Änderungen bestehender Anschlussleitungen. Neue oder veränderte Leitungen dürfen erst nach Abnahme und Einmessung durch den Beauftragten der Genossenschaftsname eingedeckt werden.
3. Bei der Errichtung einer neuen oder grösseren Änderung einer bestehenden Hauszuleitung ist bei der Zapfstelle auf Kosten des Bezügers ein Absperrorgan einzubauen. Anschlussstück und Absperrorgan werden Eigentum der Genossenschaftsname. Vor dem Eindecken sind Hauszuleitungen einer Druckprobe zu unterziehen und auf Kosten der Bezüger einzumessen.
4. Sind Hauszuleitungen vorschriftswidrig ausgeführt oder schlecht unterhalten, oder genügen sie aus einem andern Grunde den Anforderung nicht, so hat der Bezüger auf schriftliche Aufforderung der Genossenschaftsname die Mängel innert angesetzter Frist beheben oder eine neue Leitung erstellen zu lassen. Unterlässt er dies, kann die Wasserversorgung die Mängel auf seine Kosten beheben lassen.
5. Sämtliche Arbeiten an Hauszuleitungen dürfen nur von Installateuren ausgeführt werden, welche über die entsprechende Fachausbildung verfügen und die Arbeiten gemäss den Richtlinien des SVGW ausführen.

Art. 7 Hausinstallationen

1. Die Hausleitungen dienen der Versorgung des entsprechenden Gebäudes ab Haupthahn.
2. Sie sind mit Ausnahme der Wasseruhr Eigentum des Bezügers und von ihm auf eigene Kosten zu erstellen und zu unterhalten.
3. Die unmittelbare Verbindung der Wasserleitung mit anderen Leitungen (Schmutzwasser) ist untersagt, ebenso das Eintauchen von Leitungen oder Schläuchen, die mit der Wasserleitung verbunden sind, in Schmutzwasserbehältern (Rücksauggefahr).
4. Es dürfen nur Wasserbehandlungsanlagen installiert werden, welche vom Bundesamt für Gesundheit (BAG) genehmigt, bzw. vom SVGW zertifiziert wurden. Mit dem Einbau eines Rückflussverhinderers muss ein Rückfliessen des Wassers in das öffentliche Netz verhindert werden. Ein Mehrverbrauch an Wasser, welcher auf allfällige Defekte gewerblicher oder industrieller oder anderer grösserer Anlagen (Kühlsysteme, Klimaanlagen usw.) zurückgeht, ist sofort dem Brunnenmeister der Brunnenmeisterin zu melden.
5. Die an die Versorgung angeschlossenen Hauszuleitungen und Hausinstallationen dürfen nicht mit anderen Einzel- oder Gruppenversorgungen verbunden werden. Der Vorstand kann Ausnahmen mit besonderen Auflagen bewilligen.
6. Die Organe der Genossenschaftsname sind befugt, alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Angaben und Unterlagen zu verlangen, Grundstücke zu betreten und die Bauten, Anlagen und Einrichtungen zu kontrollieren.

Art. 8 Wasserzähler

1. Der Wasserverbrauch der Bezüger wird durch Wasserzähler festgestellt. Die Wasserzähler bleiben Eigentum der Genossenschaftsname. Sie werden von der Versorgung geliefert und unterhalten und bleiben deren Eigentum. Zusätzliche Zähler für interne Messungen sind Sache des Bezügers.
2. Für jede Liegenschaft ist der Wasserbezug über eine separate Wasseruhr zu messen. Der Standort der Wasserzähler wird von der Genossenschaftsname unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Bezüger bestimmt. Diese tragen die Kosten des Einbaus. Bei der Platzierung ist auf leichte Zugänglichkeit und Schutz gegen Frost Rücksicht zu nehmen. Der Bezüger darf am Wasserzähler keine Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen. Es ist insbesondere verboten, Plomben zu entfernen. Er haftet für die Beschädigung des Wasserzählers, welche auf äussere Einflüsse zurückgehen (u.a. Frostschäden) oder welche nicht auf normale Abnützung zurückzuführen sind. Schäden an den Wasserzählern sind dem Brunnenmeister zu melden.
3. Wird die Messgenauigkeit angezweifelt, kann der Bezüger jederzeit eine Prüfung des Zählers verlangen. Stellt man dabei einen Messfehler von mehr als 5 % fest, übernimmt die Genossenschaftsname die Kosten der Prüfung und allfälliger Reparaturen. Andernfalls sind die Prüfkosten vom Bezüger zu tragen. Bei fehlerhaften Zählerangaben wird der jährliche Wasserzins unter Berücksichtigung des Durchschnittes der letzten drei Jahre von der Genossenschaftsname bestimmt.

IV. Verhältnis der Genossenschaftsname zu den Bezügern

Art. 9 Wasserbezüger

1. Die Wasserabgabe erfolgt ausschliesslich an Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sowie an Gebäudeeigentümerinnen und Gebäudeeigentümer, welche als Bezüger im Sinne dieses Reglements gelten. Die Weiterverrechnung an Mieterinnen und Mieter oder Pächterinnen und Pächter ist Sache der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sowie an Gebäudeeigentümerinnen und Gebäudeeigentümer.
2. Das Verhältnis der Genossenschaftsname zu den Bezügern ist öffentlich-rechtlicher Natur.

Art. 10 Haftung des Wasserbezügers

1. Der Bezüger haftet für allen Schaden, welcher der Wasserversorgung in Nichtbeachtung der reglementarischen Vorschriften erwächst, gleichgültig ob er durch ihn selbst, seine Mieterinnen, Mieter, Pächterinnen, Pächter oder andere Personen, die mit seinem Einverständnis die Wasserversorgungsanlagen benutzen, verursacht wurde. Die Schäden sind vom Verursacher nach den Anordnungen des Vorstands sachgerecht zu beheben. Wird den Anordnungen des Vorstands nicht fristgerecht Folge geleistet, kann dieser die Arbeiten auf Kosten des Säumigen durch Dritte besorgen lassen.
2. Bei Handänderungen erstreckt sich die Haftung der Eigentümerin oder des Eigentümers für die Gebühren und allfällige übrige Ansprüche je auf die Zeit des Eigentumseintrages gemäss Grundbuch. Die Verkäuferin bzw. der Verkäufer hat Handänderungen sofort der Genossenschaftsname zu melden.
3. Die Eigentümerin bzw. der Eigentümer haftet für anteilmässige Rückerstattungen von Subventionen, welche durch den Kanton auf Grund der Landwirtschaftsgesetzgebung bei Zweckentfremdungen gefordert werden.

Art. 11 Unberechtigter Wasserbezug

1. Jeder nicht bewilligte Wasserbezug ist untersagt. Es ist insbesondere untersagt, ohne besondere Bewilligung der Genossenschaftsname Wasser an Dritte abzugeben oder von einem Grundstück auf ein anderes zu leiten.
2. Ebenso verboten ist es, Abzweigungen oder Zapfhahn vor dem Wasserzähler anzubringen und plombierte Absperrventile an Umführungsleitungen zu öffnen.

Art. 12 Wasserabgabe für besondere Zwecke

Jeder Anschluss von Schwimmbassins und dergleichen an das Leitungsnetz sowie Wasserabgabe für Kühl- oder Klimaanlagen, Sprinkleranlagen und dergleichen bedürfen einer besonderen Bewilligung nach Art. 15. Die Genossenschaftsname ist berechtigt, an diese Wasserabgabe besondere Auflagen zu knüpfen.

Art. 13 Abnorme Spitzenbezüge

1. Die Wasserabgabe an Betriebe mit regelmässig auftretendem besonders grossem Wasserverbrauch oder mit hohen Verbrauchsspitzen bedarf einer besonderen Vereinbarung zwischen Genossenschaftsname und Bezüger.
2. Für einzelne Spitzenbezüge ist mit den zuständigen Organen (Brunnenmeisterin oder Brunnenmeister) eine vorgängige Absprache erforderlich.

Art. 14 Vorübergehender Wasserbezug / Bauwasser

Die Genossenschaftsname kann auf Gesuch hin den Bezug von Bauwasser oder Wasser für andere vorübergehende Zwecke bewilligen. Die Abgabe erfolgt gegen Entschädigung gemäss Tarifordnung.

Art. 15 Anschlussgesuch

1. Grundsätzlich ist für jedes Grundstück ein separater Anschluss erforderlich. Der Vorstand kann in besonderen Fällen Ausnahmen bewilligen.
2. Für jeden Neuanschluss und vor jedem baubewilligungspflichtigen Erweiterungs- oder Umbau zwecks Schaffung zusätzlicher Wohn- oder Arbeitsflächen ist der Genossenschaftsname ein Gesuch einzureichen. Diesem Gesuch sind die für die Beurteilung erforderlichen Pläne, Beschriebe und dergleichen beizulegen, insbesondere ein Situationsplan nach Massgabe des Grundbuchplanes mit eingetragener projektierter Anschlussleitung, sowie Angaben über die mutmassliche Menge und die Verwendung des Wassers und – soweit erforderlich – der Nachweis über erworbene Durchleitungsrechte. Die Bewilligung wird im Rahmen dieses Reglements und der dazugehörigen Tarifordnung erteilt.
3. Eine Bewilligung der Genossenschaftsname ist insbesondere erforderlich für
4. den Neuanschluss einer Baute oder Anlage an die Wasserversorgung;
5. Um-, An- oder Aufbauten gemäss Absatz 1;
6. die Errichtung von Schwimmbassins;
7. die Einrichtung von Löschposten, Kühl- und Klimaanlagen;
8. den Bezug von Bauwasser;
9. vorübergehende Wasserbezüge und Wasserentnahmen aus Hydranten;
	1. die Wasserabgabe oder -ableitung an Dritte (ausgenommen im Rahmen von Miet- und Pachtverhältnissen).
10. Die Genossenschaftsname kann die Bewilligung mit Bedingungen und Auflagen versehen.
11. Wird gleichzeitig ein Baubewilligungsverfahren durchgeführt, sind die beiden Verfahren zu koordinieren.

Art. 16 Beanspruchung von Privatgrund

Jede Bezügerin und jeder Bezüger sowie Grundeigentümerin und Grundeigentümer innerhalb des Versorgungsgebietes ist verpflichtet, unentgeltlich Durchleitungsrechte für Hauptleitungen zu gewähren und das Versetzen von Schiebern und Hydranten sowie das Anbringen der entsprechenden Hinweistafeln auf seinem Privatgrund zu gestatten. Vorbehalten bleiben Art. 676 und 742 ZGB.

V. Finanzierung

Art. 17 Grundsätze

1. Bau und Betrieb der Genossenschaftsname sollen selbsttragend sein. Die Kosten werden gedeckt durch Erschliessungsbeiträge durch die Grundeigentümerin oder den Grundeigentümer (Art. 19), durch Anschlussgebühren (Art. 20), durch Benutzungsgebühren (Art. 21), durch die Abgeltung betriebsfremder Leistungen sowie durch allfällige Beiträge der öffentlichen Hand.
2. Anschluss und Benutzungsgebühren sind so zu bemessen, dass grundsätzlich die Aufwendungen für den Betrieb und Unterhalt, die Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals sowie die Äufnung eines angemessenen Reservefonds sichergestellt werden.
3. Der Vorstand hat die Kompetenz, die Gebühren bei besonderen Verhältnissen angemessen zu erhöhen oder herabzusetzen. Mit Gross- und Spitzenwasserbezügern, bei denen die Anwendung des Wassertarifs zu einem offensichtlichen Missverhältnis zur Kostendeckung führt, kann ein Wasserlieferungsvertrag auf der Grundlage von kostendeckenden Leistungs- und Arbeitspreisen abgeschlossen werden.
4. Für betriebsfremde Leistungen wie Brunnenanlagen, Strassenspülungen usw. kann der Vorstand eine angemessene Abgeltung verlangen.

Art. 18 Bemessung der Gebühren

1. Die Gebühren werden in einer separaten Tarifordnung festgelegt, welche durch die Generalversammlung zu beschliessen ist. Die Tarifordnung ist zu veröffentlichen. Sämtliche Gebühren und Kosten verstehen sich ohne Mehrwertsteuer.
2. Für die Sicherstellung des Brandschutzes mittels Hydranten für Gebäude ohne Anschluss an die Versorgung kann die Genossenschaftsname reduzierte Anschluss- und Nutzungsgebühren erheben, mit welchen insbesondere die Erstellungs- und Unterhaltskosten der Hydranten sowie die Sicherstellung der Löschwasserreserve zu decken sind.
3. Für die behördlichen Aufwendungen in Anwendung dieses Reglements (Prüfung des Anschlussgesuchs, Beizug von Fachleuten, Erteilung der Anschlussbewilligung, Kontrolle und Abnahme der Anlagen, administrative Arbeiten etc.) können Aufwendungen gemäss der Verordnung über den Gebührenbezug der Gemeindebehörden in Rechnung gestellt werden.

Art. 19 Kostentragung für besondere Leistungen

Mehrkosten gegenüber dem konformen Hydrantenlöschschutz (z.B. Mehrdimensionierung der Leitungen für Sprinkleranlagen, grössere Löschreserven oder zusätzliche Hydranten, Zapfstellen für Sondernutzungen) können den Verursachenden gesondert belastet werden. Dasselbe gilt für Unterhalts- und Erneuerungskosten.

Art. 20 Anschlussgebühr

1. Die Bezüger haben für jeden Anschluss eine Anschlussgebühr zu bezahlen. Mit der Anschlussgebühr erhält der Bezüger das Recht zur Mitbenutzung der Anlagen inkl. Brandschutz gemäss diesem Reglement. Vorbehalten bleibt Art. 19.
2. Die Anschlussgebühr bemisst sich nach der Gebäudeversicherungssumme gemäss Tarifordnung.
3. Bei Erweiterungsbauten, Anbauten und Umbauten gemäss Art. 15, Abs. 3, lit. b, wird eine ergänzende Anschlussgebühr erhoben. Diese bemisst sich in Abhängigkeit der wertvermehrenden Investitionen gemäss Schatzung der Gebäudeversicherung laut Tarifordnung.

Art. 21 Benützungsgebühren

Die jährlich wiederkehrenden Gebühren setzen sich zusammen aus einer Grundgebühr und einer Verbrauchergebühr (Wasserzins). In der Grundgebühr sind die Kosten für die Wasseruhr enthalten. Die Berechnung des Wasserzinses erfolgt aufgrund der Messung durch Wasserzähler.

Art. 22 Rechnungsstellung

1. Die Anschlussgebühren sowie allfällige Erschliessungsbeiträge der Grundeigentümer oder Grundeigentümerin können in Rechnung gestellt werden, sobald die Leitungen erstellt sind und müssen innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung bezahlt werden. Die Benützungsgebühren (Art. 21) sind ebenfalls innert 30 Tagen zu bezahlen. Nach Ablauf der Zahlungsfristen wird eine Mahnung erlassen und der gesetzliche Verzugszins berechnet.
2. Wenn kein neuer Anschluss erstellt wird, entsteht die Pflicht zur Bezahlung der Anschlussgebühr im Zeitpunkt der Rechnungsstellung.
3. Die Schlussrechnung für Anschlussgebühren erfolgt nach Vorliegen der definitiven Gebäudeversicherungs-Schatzung. Die Genossenschaftsname hat das Recht, Teilzahlungen, Vorschüsse oder eine Sicherstellung der Anschlussgebühr zu verlangen.
4. Zahlungspflichtig für die Gebühren und Beiträge ist der Bezüger im Zeitpunkt der Rechnungsstellung.
5. Das gesetzliche Pfandrecht und die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands richten sich nach dem Wassernutzungs- und Wasserversorgungsgesetz.

Art. 23 Ausgabenkompetenz des Vorstandes

Für ausserordentliche Massnahmen kann der Vorstand ausserhalb des genehmigten Budgets jährlich Mittel von total Fr. Betrag einsetzen. Für höhere Ausgaben ist ein Kreditbeschluss durch die Mitgliederversammlung erforderlich.

VI. Kontrollen

Art. 24 Brunnenmeister oder Brunnenmeisterin

1. Der Vorstand der Genossenschaftsname wählt einen Brunnenmeister oder eine Brunnenmeisterin sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Diesen steht die Aufsicht über die Wasserversorgungsanlagen zu.
2. Die Brunnenmeisterin oder der Brunnenmeister liest jährlich den Stand der Wasserzähler ab. Er oder sie hat das Recht, die Hausinstallationen zu kontrollieren und zu diesem Zweck die betreffenden Grundstücke und Räumlichkeiten zu betreten. Dem Vorstand werden Bericht über Ergebnisse der Kontrollen sowie besondere Feststellungen erstattet und Massnahmen vorgeschlagen.
3. Die Aufgaben der Brunnenmeisterin oder des Brunnenmeisters sind in einem Pflichtenheft zu regeln.
4. Einzelne Brunnenmeisterfunktionen können vom Vorstand auch anderen Personen

übertragen werden.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 25 Rechtsmittel

Sämtliche Beschlüsse der Organe der Genossenschaftsname in Anwendung dieses Reglements können von den betroffenen Wasserbezügern innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Gemeinderat angefochten werden.

Art. 26 Inkrafttreten

Das Reglement tritt am Datum in Kraft. Es ersetzt das bisherige Reglement.

Beschlossen an der Generalversammlung vom

Präsident / Präsidentin:

Aktuar / Aktuarin:

Genehmigt durch die Dienststelle Landwirtschaft und Wald (Axioma-Nr. )

Sursee,

Martin Christen

Fachbereichsleiter Strukturverbesserungen